



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

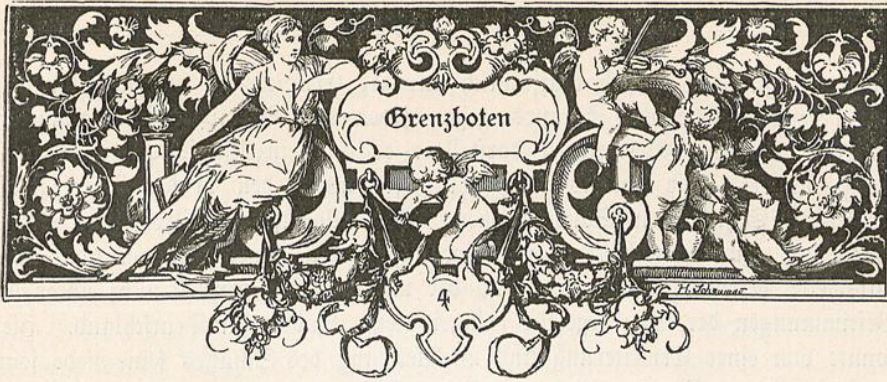
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Gesetzentwurf gegen unlautern Wettbewerb

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Gesetzentwurf gegen unlautern Wettbewerb



ährend die Gebiete des romanischen Rechts (Frankreich, Belgien, die Schweiz, Italien) und des englischen Rechts (England und Nordamerika) einen allgemeinen Begriff des unlautern Wettbewerbs ausgebildet haben — gleichviel ob die theoretische Begründung, die sie ihm geben, richtig ist oder nicht —, hat die Praxis der deutschen und österreichischen Gerichte und zum Teil auch die deutsche Wissenschaft bisher die Auffassung vertreten, daß die ganze wirtschaftliche Erwerbsthätigkeit durch die anerkannte Gewerbefreiheit außerhalb alles Rechts stehe und lediglich die Bethätigung der natürlichen Handlungsfreiheit sei. Sie komme daher auch nur dann in Betracht, wenn sie gegen bestehende Strafgesetze, die sich an alle richten, verstoße.

Diese grundsätzlich verschiedene Auffassung ist nicht in einer Verschiedenheit der Gesetze jener Rechtsgebiete begründet, denn dieselben gesetzlichen Bestimmungen, auf denen das französische, englische und italienische Recht den Schutz gegen unlautern Wettbewerb aufbaut, finden sich auch in den deutschen Gesetzbüchern der Einzelstaaten: es sind die allgemeinen Bestimmungen über Schadenzufügung. Die tiefern Ursachen, die zu dieser verschiedenartigen Auffassung geführt haben, brauchen hier auch nicht weiter erörtert zu werden, es genügt diesen durch stete Rechtsübung herbeigeführten Rechtszustand, der der Rechtserzeugung gleichkommt, in seiner Verschiedenheit zu erkennen. Diese Verschiedenheit ist aber wesentlich gewesen für die ganze Rechtsentwicklung und den Ausbau des Schutzes gegen den doch einmal vorhandenen und auch in Deutschland nicht wegzuleugnenden unlautern Wettbewerb im Gewerbe. Denn Thatfachen machen sich geltend, gleichviel ob sie die Juristen theoretisch konstruieren und definieren können oder nicht.

In den Gebieten des französischen Rechts führte die Ausbildung des Rechts-

Schuzes dazu, daß er sich thatsächlich nur als Erweiterung und Verschärfung des bereits bestehenden Schuzes gegen jeden als Vermögensschädigung erachteten unlautern Wettbewerb darstellte; er hob einzelne schwere oder sonst ausgezeichnete Fälle heraus und stellte sie unter den in der Regel strafrechtlichen Schuz von Sondergesetzen. Der allgemeine zivilrechtliche Schuz gegen den unlautern Wettbewerb überhaupt blieb daneben immer noch aus-
helfsweise bestehen, auch wenn sich der unlautere Wettbewerb nicht unter die Bestimmungen der Sondergesetze bringen ließ. Anders in Deutschland. Hier konnte von einer Erweiterung und Verschärfung des Schuzes keine Rede sein, da der unlautere Wettbewerb als solcher offiziell gar nicht anerkannt und nicht verboten war. Wenn hier nach und nach einzelne Gesetze für bestimmte Fälle unlautern Wettbewerbs Schuz gewährten, so führten sie diesen Schuz erst ein, aber verschärften nicht einen bereits bestehenden. Die nicht unter die Bestimmungen des einzelnen Schuzgesetzes zu stellenden Fälle, mochten sie ihnen noch so ähnlich, ja gleich unlauter sein, mußten, weil nicht ausdrücklich verboten, auch weiterhin für erlaubt gelten.

Das Ergebnis war eine große Unzufriedenheit mit den ergehenden Richtersprüchen und der bestehenden Rechtsauffassung, sodaß sich immer mehr die Überzeugung Bahn brach, es müsse ein allgemeines Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs erlassen werden, die Einzelgesetze über den Markenschutz, den Schuz von Warenbezeichnungen, die Urhebergesetze usw. genügten dem immer weiter um sich greifenden unlautern Geschäftsgebahren nicht mehr. Der Führer dieser Bewegung wurde der am 19. Dezember 1891 in Berlin gegründete Verein für den Schuz des gewerblichen Eigentums.

Gedrängt von dem allgemeinen Verlangen, das schon im Reichstag bei Beratung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnung Ausdruck gefunden hatte, haben nunmehr die verbündeten Regierungen den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vorgelegt. Es ist zu hoffen, daß das gewünschte Gesetz zustande und damit eine Entwicklung in Deutschland zum Abschluß kommt, die gerade in umgekehrter Richtung wie die des französischen Rechts verlaufen ist: in Deutschland von Sondergesetzen zum allgemeineren Gesetze, in Frankreich vom allgemeinen zum Sondergesetze.

Freilich, die Aufstellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes und ein allgemeines Verbot gegen unlautern Wettbewerb giebt auch dieser Entwurf nicht. Er hat absichtlich davon abgesehen. Er ergeht sich in der Hervorhebung einzelner Fälle, und so werden leider auch nach diesem Gesetze noch nicht alle unlautern Handlungen des Wettbewerbs, so wie zu wünschen wäre, getroffen werden. Doch muß anerkannt werden, daß der Entwurf die schwersten und häufigsten Fälle erwähnt, und daß auch alle aufgeführten Fälle wirklich die Natur des unlautern Wettbewerbs haben.

Der Begriff des unlautern Wettbewerbs im Gewerbe ergibt sich erstens aus dem Begriff des Wettbewerbs überhaupt, zweitens aus dem Begriffe der Erwerbsthätigkeit. Denn die Erwerbsthätigkeit mehrerer Gewerbetreibenden desselben Gewerbes ist es ja, die mit einander in Wettbewerb steht. Das Ziel, wonach jeder Gewerbetreibende strebt, ist Absatz und Verwertung seiner gewerblichen Leistungen, Kundschaft. Sind nun die von einem Gewerbetreibenden zu verwertenden gewerblichen Leistungen gleicher oder verwandter Art, dienen sie zur Befriedigung derselben Bedürfnisse wie die eines andern Gewerbetreibenden, so wenden sich beide, um den Absatz ihrer Leistungen zu erlangen, an Menschen mit denselben Bedürfnissen. Ist dann weiter noch der Kreis von Personen, an die die Gewerbetreibenden ihre Leistungen absetzen wollen, ein und derselbe, wohnen z. B. die Personen in derselben Stadt, in demselben Lande, nicht etwa die einen in China, die andern in Deutschland, so strebt jeder, dieselben Personen zu seiner Kundschaft zu gewinnen. Mit dem gegenseitigen Streben nach einem einzigen Ziel, das nur dem einen von beiden zufallen kann, ist aber der Wettbewerb gegeben. Daß aber ein solcher Wettbewerb heutzutage besteht, wo infolge der Übervölkerung nicht nur einer, sondern eine große Anzahl Gewerbetreibender für Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse eines und desselben Personenkreises sorgt, ist eine Thatsache.

Wie nun jeder Wettbewerb begrifflich eine Vergleichung, ein Abmessen der nach dem gemeinsamen Ziele strebenden Kräfte enthält und unlauter wird, wenn andre als zur Vergleichung gestellten Kräfte, sei es, um die Thätigkeit des Gegners zu hindern, sei es, um die eigne Thätigkeit zu fördern, in den Wettkampf eingeführt werden, so ist dies auch beim Wettbewerb zwischen den gewerblichen Thätigkeiten der Fall. Erschöpft sich diese aber in der Verschaffung von Kundschaft, so ergibt sich daraus, daß als lauterer Wettbewerb nur solche Erwerbsthätigkeit anerkannt werden kann, die in der Verschaffung von Kundschaft durch eigne Arbeitskraft ihre Grenze findet. In dem Begriff der Kundschaft liegt aber nun, daß die Abnahme der gewerblichen Leistungen in den freien Willen der Abnehmer gestellt sein muß. Jede Gegenleistung für eine abgenommene gewerbliche Leistung, die nicht im freien Willen der Abnehmer ihren Grund hat, erhält die Natur eines Tributs, einer Steuer an den Leistenden und vernichtet damit den Begriff der Kundschaft. Bezeichnend nennen deshalb die Engländer Kundschaft *the goodwill of a trade*. Hieraus folgt, daß jeder Wettbewerb im Gewerbe unlauter wird, wenn, sei es, um die Thätigkeit des Mitbewerbers zu hindern, sei es, um die eigne Thätigkeit zu fördern, eine Thätigkeit angewendet wird, die nicht eigne Arbeitsthätigkeit ist und die freie Entschließung des Abnehmers, ob er Kunde werden will oder nicht, beeinflusst. Eine unlautere, den eignen Erwerb fördernde Thätigkeit ist sonach die täuschende Reklame und die Benutzung fremder Arbeitsthätigkeit, sei es dadurch, daß man zwischen ihr und der eignen bei der Kundschaft Ver-

wechsung herbeiführt, sei es, daß man sich unbefugt fremder Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse bemächtigt. Eine unlautre, die Erwerbsthätigkeit des Mitbewerbers hindernde Thätigkeit ist insbesondere die Herabsetzung seiner Person oder seiner gewerblichen Leistungen.

Dieser Einteilung entspricht in der Hauptsache der Gesetzentwurf. In § 1 verbietet er die unlautre Reklame. Reklame im weitern Sinne ist die über das bloße Anzeigen und Feilbieten gewerblicher Leistungen hinausgehende Anpreisung in Verbindung mit einer mehr oder minder aufdringlichen Aufforderung an das Publikum, die gewerblichen Leistungen abzunehmen. Sie ist ein Werben um Kundschaft und, da auf Kundschaftswerbung alle Erwerbsthätigkeit hinausläuft, notwendig erlaubt, auch wenn sie noch so marktstreuerisch ist. Der Gewerbetreibende muß, um seine Ware abzusetzen, die Kauflust erregen und deshalb sein Angebot als günstig darstellen. Mit der Erregung der Kauflust allein ist ihm aber noch wenig geholfen. Er muß weiter die Kauflust auch in der Richtung zu beeinflussen suchen, daß sie ihre Befriedigung bei ihm nimmt und ihn seinen Mitbewerbern vorzieht. Zu diesem Zweck muß er also sein Angebot als besonders günstig darstellen, günstiger als das seiner Mitbewerber. Auch hierin liegt an sich noch nichts unlauteres; der Kampf ums Dasein erfordert es. Das Werben um Kundschaft und Anpreisen der Ware wird aber sofort unlauter, wenn der Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Irreführung der Abnehmer erreicht wird. Denn dann sind diese eben nicht eigentlich mehr Kunden, freiwillige Käufer, es liegt deshalb auch keine eigentliche Erwerbsthätigkeit mehr vor, wie sie allein im Wettkampf zur Vergleichung steht. Mit Recht verbietet deshalb der Entwurf, den Schein eines besonders günstigen Angebots durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art hervorzurufen. Überflüssigerweise führt er aber außerdem noch einzelne Thatsachen an, worüber unrichtige Angaben gemacht werden können, wie die Beschaffenheit, die Bezugsquelle, die Preisbemessung, den Besitz von Auszeichnungen und andres. Wenn sie auch treffend gewählt sind, so liegt doch zur Beschränkung auf diese einzelnen Thatsachen keine Nötigung vor, und es dürfte besser sein, sie nur in der Form von Beispielen zu erwähnen. Unberechtigt ist bei der Täuschung über die Bezugsquelle die Beschränkung auf Waren, während sonst überall von Waren und gewerblichen Leistungen gesprochen wird. Ebenso ist die Öffentlichkeit für die täuschende Anpreisung zwar für die Bestrafung, nicht aber für zivile Schadensforderung eine angemessene Voraussetzung. Auch den einzelnen Käufer etwa über die Preisbemessung und die Art des Bezugs einer Ware zu täuschen, ist unlauterer, den Mitbewerber nicht mit rechtlichen Mitteln bekämpfender, also ihn schädigender Wettbewerb.

In § 8 und § 9 wendet sich der Entwurf dagegen, die Arbeitskraft des Mitbewerbers unbefugt zu benutzen, um durch sie für sich selbst Kundschaft zu gewinnen. Das häufigste Mittel, die Arbeitskraft des gefürchteten Mit-

bewerbers sich selbst dienstbar zu machen, besteht darin, bei dem Absatz seiner eignen gewerblichen Leistungen eine Verwechslung über ihren Ursprung herbeizuführen und sie dem Kunden als eine Arbeitsleistung des Wettbewerbers vorzuspiegeln. Hat sich diese bereits die Gunst der Kunden erworben, so nehmen sie dann in dem Glauben, es mit der erprobten gewerblichen Leistung zu thun zu haben, die des andern Gewerbtreibenden an und lassen diesem den Gewinn zukommen, der eigentlich dem Mitbewerber gehörte.

Dies setzt voraus, daß jede gewerbliche Leistung als die eines bestimmten Gewerbtreibenden bezeichnet und erkennbar gemacht und dadurch von der jedes andern unterschieden werden kann. In der Benutzung gleicher oder ähnlicher Unterscheidungszeichen, wie sie zur Unterscheidung der gewerblichen Leistungen des andern Gewerbtreibenden dienen, wird dann das Mittel gefunden, eine Verwechslung zwischen den gewerblichen Leistungen bei der Kundschaft herbeizuführen und so durch die eigne gewerbliche Leistung die des Mitbewerbers zu verdrängen. Dies kann aber natürlich nur dann geschehen, wenn die zur Unterscheidung der Leistungen eines bestimmten Gewerbtreibenden benutzten Kennzeichen bei dem Publikum schon so eingebürgert sind, daß sie von diesem auch als Kennzeichen dieses bestimmten Gewerbtreibenden erkannt werden. Nur in diesem Falle ist es überhaupt möglich, durch ihre Nachahmung einen Irrtum zu erregen. Liegen aber diese Voraussetzungen vor, so müßte auch, sobald durch irgend eine Irrtumserregung über das Unterscheidungszeichen beim Käufer fremde Arbeitskräfte eigennützigen Zwecken dienstbar gemacht werden können, die unbefugte Anmaßung jedes solchen Unterscheidungszeichens durch den Wettbewerber verboten, und wenn dieser hierdurch dem andern Schaden zugefügt hat, er zum Schadenersatz verpflichtet werden.

Der Entwurf thut das leider nicht, sondern hebt wieder nur einzelne Unterscheidungszeichen heraus, durch die eine Verwechslung über die Urheberschaft der angebotenen gewerblichen Leistungen zum Vorteil des wirklichen Urhebers und zum Nachteil des vorgeblichen Urhebers hervorgerufen werden kann. Da aber die deutsche Rechtsauffassung nicht dazu gelangt ist, von dem allgemeinen Begriff des unlautern Wettbewerbs aus jede solcher Täuschungen zu treffen, so werden, wenn das Gesetz in dieser Richtung nicht verbessert wird, nach wie vor gewisse unlautre Wettbewerben, obwohl sie rechtlich und sittlich auf gleicher Höhe stehen wie die im Entwurf ausdrücklich hervorgehobnen, nicht zu fassen sein.

Die Unterscheidungszeichen für die gewerblichen Leistungen zerfallen in zwei Hauptklassen: in solche, die zur Unterscheidung des Geschäftsunternehmens dienen, aus dem die gewerbliche Leistung hervorgeht, und in solche, die die gewerbliche Leistung selbst und unmittelbar bezeichnen.

Die Nachahmung aller das Geschäftsunternehmen bezeichnenden Unterscheidungszeichen trifft § 8 des Entwurfs, wenn er unterfragt, nicht nur einen

Namen oder eine Firma, was auch bisher schon untersagt war, sondern überhaupt jede besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise, die im geschäftlichen Verkehr Verwechslungen mit andern herbeiführen kann, zu benutzen. Hiermit sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, die bisher nur die mißbräuchliche Benutzung eines Namens oder einer Firma eines andern, nicht z. B. auch die Nachahmung des Geschäftsschildes, die Ausstattung des Ladens usw. verboten, in dankenswerter Weise erweitert worden. Dagegen werden die auf die gewerblichen Leistungen unmittelbar bezüglichen Unterscheidungszeichen in § 8 nicht erwähnt. Die Hervorhebung der falschen Angaben über die „Bezugsquelle von Waren“ kann diese Lücke nicht ausfüllen, da hier die Täuschung über jene Merkmale nicht an sich, sondern nur dann verboten ist, wenn sie zugleich zu Reklamezwecken benutzt, durch sie der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden soll.

Nun wird zwar diese Lücke wesentlich verkleinert durch Vorschriften, die sich in dem Gesetz vom 12. März 1894 über den Schutz von Warenbezeichnungen finden. Diese sind aber schon deshalb sehr unvollständig, weil sie sich nur auf die besondern gewerblichen Leistungen beziehen, die sich als Waren verkörpern. Bei diesen aber macht nur die unbefugte Anmaßung zu Täuschungszwecken von eingetragenen Warenzeichen, sowie die zur Kennzeichnung von Waren dienende Ausstattung der Waren, ihrer Verpackung und Umhüllung, für den verursachten Schaden haftbar, sofern dadurch die Waren als gewerbliches Erzeugnis einer bestimmten andern Person bezeichnet werden. Dagegen ist die unbefugte Anmaßung einer Bezeichnung, die die Ware als von Personen herkommend kennzeichnet, die nur allgemein nach dem Produktionsort bestimmt sind, in gewissen einzelnen Fällen zwar bei Strafe verboten, macht aber für den jenen Personen zugefügten Schaden zivilrechtlich nicht haftbar. Wenn daher ein Leipziger Schnapsfabrikant seinen Schnaps als „Nordhäuser“ verkauft, so können die in Nordhausen wohnenden Fabrikanten keinen Schadenersatz für die Ablenkung ihrer Kundschaft verlangen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, § 8 des Entwurfs so zu fassen: Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer gewerblichen Leistung in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer gewerblichen Leistung hervorzurufen, deren sich andre befugterweise bedienen, ist diesen zum Ersatze des Schadens, verpflichtet. Die Meißner Porzellanfabrik z. B. könnte diese Verbesserung der Vorschrift nur mit Freuden begrüßen.

Mit der in § 9 behandelten Anmaßung fremder Arbeitstätigkeit durch unbefugte Verwertung fremder Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse kann man sich nicht durchweg einverstanden erklären. Die Schwierigkeit liegt hier darin,

daß man sich hüten muß, die in einem Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter und Gehilfen zu hindern, daß sie die bei ihrer Ausbildung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen künftig, wenn sie sich selbständig machen wollen, verwerten. Das würde allen gesunden Fortschritt unterbinden, denn solcher ist nur möglich, wenn die spätere Generation die Erfahrungen der vorhergegangenen beherzigt und benutzt. Es würde auch gegen die Grundsätze der Urheberrechtsgesetze verstoßen, die mit Bedacht jede Erfindung nur für eine gewisse Zeit schützen, dann aber ihre Verwertung im Interesse der Allgemeinheit freigeben. Der Entwurf verbietet daher mit Recht, daß die Angestellten des Geschäfts zum Zwecke des Wettbewerbs während der Zeit ihres Dienstvertrags die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse preisgeben. Dagegen muß unbedingt gefordert werden, daß die Angestellten nach ihrem Austritt aus dem Geschäft zu dieser Geheimhaltung höchstens etwa noch zwei Jahre verpflichtet werden können, wenn sie nicht gänzlich in die Abhängigkeit ihrer Dienstherrn geraten sollen. Hierin war der erste Entwurf besser. Zu billigen ist wieder, daß selbständige Gewerbetreibende dann bestraft werden sollen, wenn sie sich das Geheimnis durch eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung oder durch einen Vertrauensbruch von Angestellten des Gegners verschafft haben.

Von der die Erwerbsthätigkeit des Gewerbetreibenden in unlauterer Weise hindernden Thätigkeit des Wettbewerbers wird in § 6 nur die Herabsetzung des Gewerbetreibenden oder seiner gewerblichen Leistungen erwähnt. Vielleicht hätte hier die Ringbildung und das Boykottiren nicht ganz übergangen werden sollen. § 6 bildet eine Erweiterung der Strafvorschrift im § 187 des Strafgesetzbuchs; dieser verbietet die Gefährdung des Kredits, hier soll die Gefährdung des Geschäftsbetriebs überhaupt getroffen werden. Diese Erweiterung kommt sicher dem Bedürfnis entgegen; doch ist auch hier wieder die Fassung des Entwurfs zu eng. Sie beschränkt sich nämlich auf solche Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe durch ein Erwerbsgeschäft, also durch eine bestimmte nach außen zur Erscheinung kommende Einrichtung ausüben. Denn nur bei solchen kann man, wie der Entwurf thut, von einem „Inhaber“ und „Leiter“ eines „Geschäfts“ reden. Weshalb die zahlreichen übrigen Gewerbetreibenden, die man nicht als „Inhaber eines Geschäfts“ bezeichnen kann, von dem Schutze gegen unlautere Herabsetzung ihrer gewerblichen Leistungen ausgeschlossen werden sollen, ist nicht einzusehen. Nach dem Entwurf bleibt die Herabsetzung der Leistungen eines Arztes, eines Künstlers, namentlich der Personen, die eine Kunst gewerbsmäßig ausüben, wie kleine Privatmusiker, Stubenmaler u. a., wenn sie nicht zugleich eine persönliche Beleidigung enthält, nach wie vor straflos und verpflichtet nicht zum Schadenersatz. Der Verfasser des Entwurfs macht sich zu wenig von der Vorstellung frei, daß es sich nicht nur um Wettbewerb im Handel mit Waren, sondern um den Schutz jeder gewerblichen Leistung handelt, auch wenn sie sich nicht in

einem stofflichen Erzeugnis verkörpert und Ware geworden ist. *) Nicht ohne Einfluß ist dabei augenscheinlich der jetzt in der Gerichtssprache, namentlich der preußischen, einreißende gespreizte Sprachgebrauch geblieben, statt von einem Bäcker, einem Fleischer, einem Schuster, von dem „Inhaber einer Bäckerei,“ dem „Inhaber eines Fleisch- und Wurstwarengeschäfts,“ dem „Inhaber eines Schuhwarenlagers“ usw. zu reden. Das klingt natürlich großartiger. Wenn aber diese gespreiztheit in die Gesetzesprache eintritt, so kann das, wie man sieht, sehr gefährlich werden. Denn nicht jeder Gewerbetreibende hat immer auch ein „Geschäft,“ eine zum Gewerbebetrieb geschaffne dauernde besondere Veranstaltung und Einrichtung, als deren Inhaber er bezeichnet werden kann. So beraubt man diese Leute einer Sprachdummheit zuliebe der Wohlthat des Rechtsschutzes. Deshalb sollte der Entwurf, der so lautet: Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts usw. Behauptungen aufstellt, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen usw. so abgeändert werden: Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über einen andern Gewerbetreibenden oder dessen gewerbliche Leistungen usw.

Mit den Vorschriften des Entwurfs über die Rechtsverfolgung kann man sich wieder einverstanden erklären. Es ist gewiß richtig, wenn die Strafverfolgung mit Ausnahme eines einzigen, nur auf gewerbepolizeilichem Gebiete liegenden Falles von der Stellung eines Antrags abhängig gemacht, diese selbst auf den Weg der Privatklage, wie schon jetzt bei Beleidigungen, verwiesen und die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten von Amts wegen nur dann verpflichtet wird, wenn dies ein besonderes öffentliches Interesse notwendig macht. Auch das ist mit Freuden zu begrüßen, daß zur Stellung des Straf-Antrags wie zur zivilrechtlichen Verfolgung auf künftige Unterlassung der einzelnen unlautern Wettbewerbs-handlung nicht nur der einzelne geschädigte Gewerbetreibende, sondern auch die zur Förderung gewerblicher Interessen bestehenden Verbände befugt sein sollen. Hierdurch wird sicher das Ehrgefühl des ganzen Standes und das Bewußtsein einer gemeinschaftlichen Geschäftslehre befestigt und dem Einzelnen unter Umständen das Risiko eines Prozesses erspart werden.

*) Der Entwurf braucht überall das Wort Leistung, um damit konkrete gewerbliche Erzeugnisse zu bezeichnen. Das ist aber doch gegen den Sprachgebrauch. Leistung bedeutet etwas Abstraktes. Ein Duzend Hemden in einem Tage zu nähen ist eine Leistung, aber die Hemden selbst sind keine Leistung, sondern ein Erzeugnis der Leistung. Nun will der Entwurf allerdings auch Leistungen im abstrakten Sinne schützen. Wir haben ja aber in unsrer Sprache das allerschönste Wort, das beides bezeichnet. Welches das ist? Nun, einfach Arbeit! Ein Duzend Hemden zu nähen ist eine Arbeit, aber auch die Hemden selbst sind eine Arbeit. Seit Menschengedenken wird Arbeit so im abstrakten wie im konkreten Sinne gebraucht. Warum geht man diesem einfachen und jedermann verständlichen Wort aus dem Wege?

Daß bei der Strafverfolgung durch Privatklage die Schöffengerichte, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aber neben den Amtsgerichten die Kammern für Handelsfachen bei den Landgerichten zuständig sein sollen, entspricht ebenfalls dem praktischen Bedürfnis, denn gerade auf dem Gebiete des unlautern Wettbewerbs ist die Mitwirkung von Laien, die meist selbst Gewerbetreibende sind und den Gerichtshof dadurch geradezu zu einem Gewerbegericht machen, in hohem Grade erwünscht. Ob überhaupt ein Strafschutz gegen den unlautern Wettbewerb geboten ist, wird freilich noch eingehend zu erwägen sein. Wir gestehen, daß wir ihn nicht ganz glauben entbehren zu können. Warum er vom Entwurf aber gerade bei der Annahme fremder Unterscheidungszeichen in § 8 versagt wird, vermögen wir nicht recht einzusehen. Viel zur Vermeidung von Strafanzeigen würde es beitragen, wenn nicht nur den Strafgerichten, sondern auch den Zivilgerichten die Befugnis zugesprochen würde, auf eine Buße zu erkennen. Wer da weiß, wie schwer es unter Umständen ist, die Entstehung eines Schadens und seine Höhe unanfechtbar zu beweisen, wird zugeben, daß dieser Umstand leicht dazu verleiten kann, sich an den Strafrichter statt an den Zivilrichter zu wenden, nur um in der Buße eine Entschädigung zu erhalten. Kann aber auch der Zivilrichter nach freiem Ermessen eine Buße gewähren, wo der strenge Beweis für die bestimmte Höhe eines Schadens nicht ausreicht, so wird der Weg der Strafklage seltner beschritten werden. Wir würden dies für einen Vorteil halten. Es wird im deutschen Vaterlande schon genug gestraft.

Möchte der Entwurf mit den vorgeschlagenen Verbesserungen Gesetz werden!

Zum Schluß möchten wir noch auf eine Merkwürdigkeit hinweisen. Der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs enthält in § 749 und § 748 Bestimmungen, die das von uns geforderte allgemeine Verbot eines unlautern Wettbewerbs durchaus enthalten und nach der ausdrücklichen Erklärung in der Begründung jenes Entwurfs auch enthalten wollen. Sie lauten:

§ 749. Wer durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 748. Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat demselben den dadurch verursachten Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber hätte kennen müssen.

Werden diese Bestimmungen Gesetz, so sind damit die zivilrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb überholt. Es muß Wunder nehmen, daß in zwei Gesetzentwürfen, die beinahe gleichzeitig vorgelegt werden, keines auf die Bestimmungen des andern, die doch den gleichen Stoff

behandeln, Rücksicht nimmt und sie zu einander in Beziehung zu setzen sucht. Aber freilich, die Entwürfe sind ja von zwei verschiedenen Kommissionen ausgearbeitet worden. Wie sich die Gerichte einmal diesem Überfluß von gesetzlicher Regelung desselben Stoffs gegenüber verhalten werden? Wir fürchten, daß für unlautern Wettbewerb allein das Sondergesetz Anwendung findet und was durch dieses nicht getroffen wird, auch fernerhin als erlaubt gelten wird, wenn es auch unter die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs fällt.



Die Sittlichkeit auf dem Lande^{*)}



ie Konferenz, auf der Wagners Vortrag gehalten wurde, hat an die evangelischen Landpfarrer Fragebogen verschickt, von denen selbstverständlich nur der kleinere Teil ausgefüllt zurückgekehrt ist. Die Bearbeitung der aus Westdeutschland eingehenden hat Wagner selbst übernommen; in die der ostdeutschen (einschließlich Holsteins, des Königreichs und der Provinz Sachsen und Anhalts) haben sich Wittenberg, der in letzter Zeit viel genannte Liegnitzer Vereinsgeistliche, und Dr. Hückstädt geteilt. Nr. 3 und 4 stehen in keiner Verbindung mit diesem Unternehmen; wir reihen sie hier nur an, weil sie als Schilderungen des Bauerncharakters und des Bauernlebens überhaupt doch auch diese Seite darstellen. Nr. 3 ist ein liebenswürdiges, kleines, feines Büchlein, das „als Handreichung für Kandidaten und junge Geistliche“ diesen gute Dienste erweisen wird. Nr. 4 aber ist ein Werk von großer Bedeutung, eine umfassende und auf den Grund gehende Darstellung des bäuerlichen Lebens und der bäuerlichen Sitte und Sprache, der Gedanken- und Empfindungswelt des Landvolks und seiner äußern Erscheinung. Obwohl sich der Verfasser auf den kleinen Volksstamm beschränkt, den er fünfzig Jahre lang studirt hat, und

^{*)} 1. Die Sittlichkeit auf dem Lande. Vortrag, gehalten auf der sechsten allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine von Pastor C. Wagner in Prizerbe (Mark). Verlag der deutschen Sittlichkeitsvereine (A. Dartsch), Berlin, 1894. — 2. Die geschlechtlich sittlichen Verhältnisse der Landbewohner im deutschen Reich. 1. Band, Ostdeutschland, bearbeitet von Pastor H. Wittenberg (Liegnitz) und Dr. C. Hückstädt (Poseritz auf Rügen). Leipzig, Reinhold Werther, 1895. — 3. Meine Erlebnisse und Beobachtungen als Dorfpastor von Paul Gerade. Magdeburg, A. Rathke, 1895. — 4. Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre. Von einem thüringischen Landpfarrer. Dritte, vermehrte Auflage. Gotha, Gustav Schöbmann, 1895.